

# **Satzung des Fördervereins der Katholischen Kirchengemeinde St. Januarius in Sprockhövel**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Kath. Kirchengemeinde St. Januarius“.

Sollte er in das Vereinsregister eingetragen werden, trägt er den Zusatz „e. V.“ und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts einzutragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Sprockhövel.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Gründungsjahr wird als Rumpfgeschäftsjahr geführt.#

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln

- für die Anschaffung, Erhaltung oder Ergänzung von Inventar für die Kirche St. Januarius und das Pfarrheim dieser Gemeinde, wobei Inventar für die Kirche vornehmlich Kultusgegenstände sind.
- Unterstützung der kirchlichen Vereine und Projekte
- Unterstützung von pastoralen und karitativen Initiativen
- Pflege der Außenanlagen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur Zwecke im Sinne des 3. Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Ihrem ausscheiden oder im Fall der Auflösung des Vereins keinerlei Leistungen zurück, die als Beiträge, Spenden oder Sachwerte eingebracht wurden.

Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die dann rechtlich zuständige Pfarrei, die diese ausschließlich und unmittelbar für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der in einer angemessenen Frist über den Antrag entscheidet. Über die schriftlich zu beantragende Aufnahme entscheidet der Vorstand unanfechtbar.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Kündigung ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- durch Tod bei natürlichen Personen und durch Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens bei juristischen Personen.
- durch Ausschluss aus dem Verein. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsvorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

#### **§ 6 Beiträge**

Der Mitgliedsbeitrag wird nach einem Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Beitragsjahr ist das Geschäftsjahr.

Der Mitgliedsbeitrag wird im ersten Quartal des Geschäftsjahres fällig und wird von jedem Mitglied durch Dauerauftrag oder Einzugsermächtigung an den Verein überwiesen.

Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung der durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge.

Über Beiträge und Spenden wird auf Wunsch eine Bescheinigung für das Finanzamt erstellt.

#### **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt und sollte möglichst bis zum 31. März eines Jahres stattfinden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Berufung schriftlich von 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder unter der Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Einberufung hat innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages zu erfolgen.

Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tage bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzutragen.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Ferner wählt sie zwei Rechnungsprüfer für drei Jahre, die weder dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes des Vorstandes, des Kassenwartes und der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über die zur Mitgliederversammlung gestellten Anträge
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins
- den jährlichen Vereinshaushalt
- Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- Festsetzung des Beitrags (§ 5)

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur die Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart, sowie zwei weiteren Beisitzern. Der Vorstand wählt aus seinen Reihen einen Schriftführer. Dem Vorstand sollte der Pastor von St. Januarius und der/die Vorsitzende des Gemeinderates angehören.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt Die Wiederwahl ist möglich.

Der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außer-gerichtlich im Sinne des § 26 BGB. sie können den Verein nur gemeinsam vertreten. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne des in § 2 genannten Satzungszweckes.

Die Einberufung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. § 10 gilt entsprechend.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

### **§ 10 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Diese sind vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollanten zu unterzeichnen.

### **§ 11 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen des Vereins erfolgten durch öffentlichen Aushang an der Kirche. In den Pfarrnachrichten soll auf den Aushang hingewiesen werden.

### **§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung**

Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Die Einladung muss auch den neuen Wortlaut der geplanten Änderung oder den Antrag auf Auflösung des Vereins enthalten.

### **§ 13 Sonstiges**

Alle männlichen Personenbezeichnungen stehen für beide Geschlechter.

Sprockhövel, den 27.4.2006

**Dem Original der Satzung ist die Original-Namensliste der 20 Gründungsmitglieder nachgeheftet.**